

RS Vwgh 2011/9/29 2008/16/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §12;

BewG 1955 §57 Abs1;

ErbStG §19 Abs1;

1. BewG 1955 § 12 heute
2. BewG 1955 § 12 gültig ab 28.05.1971 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1971

1. BewG 1955 § 57 heute

2. BewG 1955 § 57 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zur Bewertung eines Anteils an einer Personengesellschaft, die ein gewerbliches Unternehmen betreibt, die Auffassung, dass dieser als Bruchteil des Betriebsvermögens der Gesellschaft zu behandeln ist (vgl. die bei Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Bd. III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 33 ff zu § 19 angeführte hg. Rechtsprechung). Die Bewertung richtet sich in diesem Fall gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung zur Bewertung eines Anteils an einer Personengesellschaft, die ein gewerbliches Unternehmen betreibt, die Auffassung, dass dieser als Bruchteil des Betriebsvermögens der Gesellschaft zu behandeln ist vergleiche die bei Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Bd. römisch drei, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 33 ff zu Paragraph 19, angeführte hg. Rechtsprechung). Die Bewertung richtet sich in diesem Fall gemäß Paragraph 19, Absatz eins, ErbStG nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008160149.X04

Im RIS seit

17.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at